Förderrichtlinien

der Ernst von Siemens Kunststiftung (Stand 05.08.2025)

I. Förderungsmaßnahmen

Die Ernst von Siemens Kunststiftung dient der Bildenden Kunst, insbesondere durch Förderung und Bereicherung öffentlicher Kunstsammlungen. Die Stiftung unterstützt öffentliche Kunstsammlungen beim Ankauf von bedeutenden Kunstwerken in der Regel entweder durch Erwerb eines Voll- oder Miteigentumsanteils oder durch Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Zwischenfinanzierung. In Betracht kommt in Einzelfällen auch eine finanzielle Unterstützung bei der Restaurierung bedeutender Kunstwerke öffentlicher Kunstsammlungen. Die Stiftung unterstützt darüber hinaus Kunstausstellungen öffentlicher Kunstsammlungen durch Gewähren einer Zwischenfinanzierung oder eines – in der Regel – verlorenen Zuschusses. Nach dem Willen des Stifters soll die Förderung in erster Linie öffentlichen Museen und öffentlichen Sammlungen zugutekommen, die sich am Sitz oder in unmittelbarer Nähe von größeren Standorten der Siemens AG befinden. Werke lebender Künstler – ebenso Ausstellungen und Publikationen zu diesen – werden in aller Regel nicht gefördert. Das gleiche gilt für das Werk verstorbener Künstler, deren Nachlass noch nicht auseinandergesetzt ist.
Erwerbungen, Ausstellungen, Restaurierungsmaßnahmen und Bestandskataloge für kirchliche Einrichtungen können nur dann gefördert werden, wenn substanzielle Teile der Sammlungen in das Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter eingetragen sind (§ 9 Abs. 1 KGSG) oder ein Schutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 KGSG besteht bzw. beantragt ist.

II. Erwerb von Kunstwerken

(1) Die Stiftung beteiligt sich nur am Erwerb von Kunstwerken überregionaler, in der Regel nationaler oder internationaler Bedeutung.

Der Stifter wollte in erster Linie den Schausammlungen öffentlicher Museen zu erhöhtem Ansehen und vermehrter Anziehungskraft verhelfen. Deshalb wird die Stiftung mit Vorrang den Ankauf solcher Kunstwerke fördern, die kraft Bedeutung, Materialbeschaffenheit und Erhaltungszustand geeignet und bestimmt sind, dauernd in einer Schausammlung ausgestellt zu werden.

(2) Wenn sich die Stiftung an einem Ankauf beteiligt, geschieht das in der Regel durch Erwerb von Miteigentum. Der von der Stiftung übernommene Miteigentumsanteil soll dem von der Stiftung beigesteuerten Anteil des Ankaufspreises entsprechen und in der Regel 50 % nicht übersteigen.

Bei Kunstwerken von nationaler oder internationaler Bedeutung werden oft Preise gefordert, die nur durch das Zusammenwirken mehrerer Geldgeber

aufgebracht werden können. Die Stiftung bevorzugt in diesem Fall ein Zusammenwirken mit Fördereinrichtungen der Öffentlichen Hand bzw. mit den auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene zuständigen Referaten, Dezernaten und Ministerien. In derartigen Fällen wird die Stiftung ihren Anteil in aller Regel auf ein Drittel des Ankaufspreises für das Kunstwerk begrenzen. Zusammen mit anderen privaten Geldgebern wird sich die Stiftung in der Regel nicht an einem Ankauf beteiligen.

Da Ankäufe in Auktionen preiswerter sind als der nachfolgende Erwerb über den Kunsthandel, wird die Stiftung auch bei Ersteigerungen Hilfe leisten. Für den Beitrag der Stiftung ist das vor der Auktion abgesprochene Limit maßgebend. Wird der Zuschlag oberhalb dieses Limits erteilt, geht dies zu Lasten des Antragstellers; der Beitrag der Stiftung bleibt unverändert. Erfolgt der Zuschlag unter Limit, verringert sich der Beitrag der Stiftung proportional.

Werden Kunstwerke aus dem Kunsthandel angeboten, die in den letzten Jahren mehrfach den Besitzer gewechselt haben oder deren Herkunft ungeklärt ist, wird die Stiftung Zurückhaltung üben.

(3) Vorschläge für Ankäufe sollen von den interessierten Institutionen ausgehen. Entsprechende Förderungsanträge sind als PDF per E-Mail an den Generalsekretär der Stiftung zu richten. Der Antragsteller wird dabei, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, um folgende Angaben und Unterlagen gebeten:

- ein Anschreiben,

- eine Darstellung des zu erwerbenden Kunstwerks und der Gründe, die für den Erwerb sprechen,

- eine Abbildung des Kunstwerks, auch digital (300 dpi auf A4),

- die Angabe des Kaufpreises und des Finanzierungsplans, einschließlich der Eigenmittel/-leistung und weiterer Sponsoren- und Fördermittel (die Rechnung oder der Kaufvertrag können nachgereicht werden),

- eine lückenlose Darstellung der Provenienz entsprechend dem neuesten Forschungsstand. Auf die entsprechenden Regelungen in § 4 des Mustervertrags (Anlage I) wird ausdrücklich hingewiesen:

  „Mit der Annahme der Förderung bestätigt der Verwalter, die Provenienz des Werkes vor dem Ankauf nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechend dem neuesten Forschungsstand geprüft zu haben. Sollte sich dennoch zu einem späteren Zeitpunkt – entgegen der vom Verwalter unterstellten gesicherten Provenienz – herausstellen, dass Dritte rechtliche Ansprüche an dem Kunstwerk geltend machen können oder dass aus ethischen Gründen – insbesondere vor dem Hintergrund eines NS-verfolgungsbedingten Verlusts – eine Herausgabe der Sache an einen Dritten geboten erscheint, sind alle weiteren Schritte frühzeitig eng mit der EvSK abzustimmen. Die EvSK hat in diesem Falle das Letztentscheidungsrecht darüber, welche rechtswirksamen Maßnahmen

getroffen werden. Hierzu gehört insbesondere die Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden oder Mediationsgremien wie die Beratende Kommission einbezogen werden sollen, so wie die Gestaltung eines etwaigen Vergleichs. Die Kosten des jeweiligen Verfahrens trägt in der Regel der Verwalter. Die EvSK kann in einem solchen Falle auch eine Rückzahlung der Fördersumme verlangen. In diesem Fall überträgt sie den jeweiligen Eigentumsanteil Zug um Zug mit der Zahlung auf den Verwahrer zurück.

Bei Ankäufen aus Auktionen gelten die vorgenannten Regelungen analog, insbesondere die Bestätigung des Verwalters zur Prüfung der Provenienz. Da gegenüber einem Auktionshaus in der Regel kein Vorbehalt mit Bezug auf Rechte Dritter zu erreichen sein wird, vereinbaren die Vertragspartner, dass alle weiteren Schritte frühzeitig zwischen den Partnern dieser Vereinbarung abzustimmen sind und die EvSK auch in diesem Fall das Letztentscheidungsrecht darüber hat, welche Maßnahmen zu treffen sind."

– die Stellungnahme eines Museumsrestaurators zum Zustand des Kunstwerks,

– die Versicherung des Antragstellers, dass alle Möglichkeiten der Preisverhandlung ausgeschöpft sind,

– mindestens zwei Gutachten von unabhängigen und möglichst im aktiven Dienst stehenden Fachleuten, die sich zum Rang des Kunstwerks, zu seiner Bedeutung für die ankaufende Sammlung und zur Angemessenheit des Preises äußern. Bei Ankäufen unter einem Wert von 25.000 Euro genügt ein Gutachten. Die Wahl der Gutachter muss zuvor mit der Stiftung abgesprochen sein.

(4) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Annahme seines Antrages mit der Stiftung einen Leihvertrag bzw. einen Vertrag über die Verwaltung des gemeinsam erworbenen Kunstwerkes gemäß Anlage I zu schließen. Der Abruf der Mittel hat nach Gegenzeichnung und Rücksendung der mit der Bewilligung übersandten Einverständniserklärung formlos, gerne auch per Mail, innerhalb von zwei Jahren zur erfolgen.

Der Förderempfänger ist danach insbesondere verpflichtet,

– das erworbene Kunstwerk unverzüglich in Besitz zu nehmen und zu inventarisieren;

– das Kunstwerk in seinen Sammlungen dauernd öffentlich auszustellen bzw. zugänglich zu machen (letzteres gilt nur für empfindliche Werke der Buchmalerei, Graphik und Fotografie);

– eine Präsentation oder Pressekonferenz rechtzeitig abzustimmen und anzukündigen. Die Ernst von Siemens Kunststiftung behält sich ein gesprochenes oder schriftliches Grußwort vor. Für eine Pressemitteilung ist ein O-Ton abzufragen;

- bei Erstellung eines Patrimonia-Heftes der Kulturstiftung der Länder ist das Stiftungslogo (s. Anlage III) auf den vorderen Seiten abzubilden, die Unterstützung der Ernst von Siemens Kunststiftung zu nennen und ein Grußwort abzufragen;

- die Beschriftung am Kunstwerk mit dem Stiftungslogo (s. Anlage III) und dem Hinweis zu versehen: „Erworben mit Unterstützung der Ernst von Siemens Kunststiftung“, bei Volleigentum der Stiftung mit dem Hinweis „Leihgabe der Ernst von Siemens Kunststiftung";

- bei jeder Ausstellung, Publikation oder Presseveröffentlichung des Kunstwerks mit dem Fördererhinweis „Erworben mit Unterstützung der Ernst von Siemens Kunststiftung“ die Mithilfe und Beteiligung der Stiftung zu erwähnen (bei Volleigentum der Stiftung mit dem Hinweis „Leihgabe der Ernst von Siemens Kunststiftung");

- der Stiftung zur Veröffentlichung in ihrem Tätigkeitsbericht, der Homepage und anderen Medien rechtefrei eine Bilddatei (300 dpi bei Din A4) des Kunstwerks zu überlassen, zusammen mit einer Beschreibung von maximal 2200 Zeichen (einschließlich Leerzeichen), die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet ist;

- das Kunstwerk nicht ohne Zustimmung der Stiftung zu veräußern und zu verleihen;

- bei genehmigten Ausleihen zu Ausstellungen dafür Sorge zu tragen, dass bei Beschriftungen, Publikationen und Presseveröffentlichungen wie oben auf Eigentum oder Beteiligung der Stiftung verwiesen wird und ein Belegexemplar des jeweiligen Ausstellungkatalogs der Stiftung zugesendet wird;

- der Stiftung für einen begrenzten Zeitraum pro Jahr das Kunstwerk herauszugeben.

Der Vertrag kann an die Verhältnisse des Einzelfalls angepasst werden.

(5) Die Stiftung wird, um gegenüber Stiftungsaufsicht und Prüfungsgesellschaft die erforderlichen Nachweise führen zu können, spätestens alle fünf Jahre Bestätigungen des Antragstellers erbitten,

- dass das erworbene Kunstwerk sich in seinem Besitz befindet und inventarisiert ist,

- der Erhaltungszustand unverändert ist,

- dass das Kunstwerk in seinen Sammlungen dauernd öffentlich ausgestellt oder zugänglich ist und

- dass das ausgestellte Kunstwerk mit dem Stiftungslogo (s. Anlage III) und dem unter (4) beschriebenen Hinweis versehen ist.

III. Förderung von Kunstausstellungen

(6) Die Stiftung fördert nur Kunstausstellungen überregionaler, in der Regel nationaler oder internationaler Bedeutung. Die Ausstellung muss von einem wissenschaftlich geführten Museum mit eigener Sammlung oder einem vergleichbar qualifizierten Veranstalter ausgerichtet werden. Sie soll möglichst mit eigenen, fachlich qualifizierten Mitarbeitern des Veranstalters erarbeitet und durchgeführt sowie von einem wissenschaftlichen Katalog begleitet werden.

(7) Die Förderung erfolgt entweder durch einen Zuschuss zur Ausstellung als solcher, oder in der Regel durch einen verlorenen Zuschuss zu den Herstellungskosten des Ausstellungskataloges oder durch eine zinslose Zwischenfinanzierung (Abschnitt V).

(8) Bei Zuschüssen kann die Stiftung eine angemessene Beteiligung an etwaigen Überschüssen verlangen.

- Wurde die Ausstellung als ganze bezuschusst, kann die Stiftung am Überschuss der Ausstellung bis zur vollen Höhe des Zuschusses beteiligt werden, falls nichts anderes vereinbart wird.

- Wurde die Herstellung des Ausstellungskatalogs bezuschusst, so kann die Stiftung am Überschuss des Ausstellungskatalogs bis zu maximal 50 % des Zuschusses beteilig werden, falls nichts anderes vereinbart wird.

(9) Förderungsanträge sind als PDF per E-Mail an den Generalsekretär der Stiftung zu richten. Der Antragsteller wird um folgende Angaben und Unterlagen gebeten:

- ein Anschreiben,

- eine Beschreibung des Ausstellungskonzeptes samt Exponateliste,

- einen detaillierten Kostenplan des gesamten Ausstellungsvorhabens, einschließlich der Eigenmittel/-leistung des Veranstalters, weiterer Sponsoren- und Fördermittel und der erwarteten Einnahmen insbesondere aus Eintritt und Katalogverkauf,

- mehrere Verlagsangebote für den Katalogdruck und das Inhaltsverzeichnis des Katalogs sowie die Darlegung des präferierten Anbieters,

- die Angabe weiterer Förderer und Sponsoren, die angesprochen wurden, und

- einen Zeitplan.

(10) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Annahme seines Förderungsantrages durch die Stiftung Folgendes zu beachten:

- die Förderung ist innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung formlos, gerne auch per Mail, abzurufen;

- die Ausstellungseröffnung bzw. eine Pressekonferenz rechtzeitig abzustimmen und anzukündigen. Die Stiftung behält sich ein gesprochenes bzw. schriftliches Grußwort vor. Für eine Pressemitteilung ist ein O-Ton abzufragen;

- auf die Förderung durch die Ernst von Siemens Kunststiftung in allen einschlägigen Medien zur Ausstellung unter Verwendung des Stiftungslogos (Anlage III) hinzuweisen, entsprechend natürlich im Ausstellungskatalog und dort auf den vorderen Seiten. Zudem erbitten wir unmittelbar nach Fertigstellung des Katalogs eine hochaufgelöste Bilddatei des Katalogcovers (300 dpi bei A4) zur rechtefreien Veröffentlichung im Jahresbericht, der Homepage und in anderen Medien;

- die Kunststiftung erbittet unmittelbar nach Erscheinen des Katalogs in der Regel 10 Belegexemplare an ihre Berliner Adresse.

IV. Stipendien

Die Stiftung gewährt grundsätzlich keine Forschungsstipendien an Einzelpersonen. In Einzelfällen kann die Stiftung jedoch Forschungsvorhaben, die unter der Verantwortung eines Museums oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Institution durchgeführt werden, ganz oder teilweise durch Bezuschussung von Sach- und Reisekosten – in Ausnahmefällen auch Personalkosten – fördern.

V. Zwischenfinanzierung

(11) Die Stiftung kann den Erwerb von Kunstwerken nach Abschnitt II oder Kunstausstellungen nach Abschnitt III auch durch Gewährung eines zinslosen Darlehens fördern. Die Laufzeit des Darlehens soll beim Erwerb von Kunstwerken 24 Monate, bei der Förderung von Kunstausstellungen 12 Monate in der Regel nicht übersteigen.

(12) Für die Beantragung einer Zwischenfinanzierung gelten (3) oder (9) analog.

(13) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Annahme seines Antrags mit der Stiftung einen Darlehensvertrag gemäß Anlage II zu schließen. Er ist danach insbesondere verpflichtet,

- die formlos, gerne auch per Mail, abgerufene zinslose Zwischenfinanzierung in den vereinbarten Raten oder in der Regel bis zum 30. September des Folgejahres zurückzuzahlen. Bei Eingang von Mitteln weiterer Förderer sind diese jedoch unmittelbar an die Ernst von Siemens Kunststiftung weiterzureichen;

- bezüglich der Beschriftung, Präsentation und Publikation des Ankaufs sowie der Publikation und Bewerbung einer Ausstellung und eventuellen Pressekonferenzen gelten die Punkte (4) und (10) analog;

– für den Jahresbericht der Ernst von Siemens Kunststiftung, die Homepage und andere Medien gelten die Punkte (4) und (10) analog.

Der Vertrag kann an die Verhältnisse des Einzelfalls angepasst werden.

VI. Bestandskataloge

(14) Die Erstellung wissenschaftlich fundierter Bestandskataloge gehört zu den originären Aufgaben der Museen und öffentlichen Sammlungen.

Die Stiftung wird sich in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag zur Gewährung von Zuschüssen für die Erstellung solcher Kataloge oder vergleichbarer Publikationen und Datenbanken bereitfinden, wenn der Sammlung eine besonders herausragende Bedeutung zukommt und wenn überzeugend begründet wird, dass der Museumsstab wegen unzureichender Besetzung die Katalogisierung nicht selbst leisten kann, so dass auf die Beschäftigung von befristet angestellten Mitarbeitern zurückgegriffen werden muss.

Die Stiftung wird sich in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag zur Gewährung von Zuschüssen für die Erstellung von Werkverzeichnissen als Publikationen oder Datenbanken bereitfinden, wenn sich das Werk eines international oder national bedeutenden Künstler zu einem großen bzw. wichtigen Teil in einer öffentlichen Sammlung befindet und diese die Herausgabe unterstützt.

(15) Die Stiftung schließt keine Verträge über die Finanzierung von Katalogen mit einzelnen Kunsthistorikern, sondern ausschließlich mit den Museen, an denen oder für die sie tätig sind. Das begünstigte Museum übernimmt die Verantwortung für die finanzielle Abwicklung der Stiftungszuschüsse und die Fertigstellung des Werkes.

(16) Förderungsanträge sind als ein PDF per E-Mail an den Generalsekretär der Stiftung zu richten. Der Antragsteller wird um folgende Angaben und Unterlagen gebeten:

- ein Anschreiben,
- eine Beschreibung des Bestandes und die Konzeption des Bestandskatalogs bzw. Werkverzeichnisses,
- Informationen zu den wissenschaftlichen Bearbeitern,
- einen Zeitplan,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Verlagsangeboten.

(17) Bei der Erstellung von wissenschaftlichen Katalogen, die einen großen Umfang annehmen oder längere Zeit in Anspruch nehmen dürften, ist ein detaillierter Zeitplan einzureichen. Die Förderung von Personalmitteln wird

in der Regel erst nach Vorliegen des druckfertigen Manuskripts ausgezahlt, die Förderung von Druckkosten erst bei Druck des Bestandskataloges.

(18) Die Stiftung kann eine zugesagte finanzielle Förderung ganz oder teilweise widerrufen, wenn der anfänglich vereinbarte Zeitrahmen für die Erstellung des Kataloges nicht eingehalten wird.

(19) Für die Publikation, Präsentation und Pressearbeit zum Bestandskatalog bzw. dem Werkverzeichnis gilt Punkt (10) analog.

Bei digitalen Katalogen bzw. Verzeichnissen ist auf der Startseite und an anderen geeigneten Stellen mit dem Stiftungslogo (s. Anlage III) auf die Förderung zu verweisen. Dies ist mit der Stiftung abzustimmen.

VII. Restaurierung von Kunstwerken

(20) Die Erhaltung im Bestand befindlicher Kunstwerke (Restaurierung) gehört zu den originären Aufgaben der Museen und öffentlichen Sammlungen.

Die Stiftung wird sich in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag zur Gewährung von Zuschüssen für die Restaurierung von international, national und überregional bedeutsamen Kunstwerken bereitfinden, wenn der Sammlung eine besonders herausragende Bedeutung zukommt und wenn überzeugend begründet wird, dass das Museum bzw. die öffentliche Sammlung dieser Aufgabe nicht mit eigenen Mitteln nachkommen kann. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass das Kunstwerk zumindest nach Abschluss der Restaurierungsmaßnahme dauerhaft ausgestellt wird.

(21) Die Stiftung schließt Verträge über die Finanzierung von Restaurierungsmaßnahmen nicht mit einzelnen Restauratoren, sondern gibt einen Zuschuss an das Museum, an dem oder für das sie tätig sind. Das begünstigte Museum übernimmt die Verantwortung für die finanzielle Abwicklung des Zuschusses.

(22) Förderungsanträge sind als PDF per E-Mail an den Generalsekretär der Stiftung zu richten. Der Antragsteller wird um folgende Angaben und Unterlagen gebeten:

- ein Anschreiben,
- eine Darstellung des zu restaurierenden Kunstwerks mit seiner Bedeutung für die Sammlung,
- das Restaurierungskonzept mit Zeitplan und Angeboten
- einen Kostenplan einschließlich der Eigenmittel/-leistung sowie weiterer Sponsoren- und Fördermittel,
- mindestens eine Abbildung des Kunstwerks, auch digital (300 dpi auf Din A4).

(23) Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Annahme seines Förderungsantrages durch die Stiftung Folgendes zu beachten:

- Auf die Förderung durch die Ernst von Siemens Kunststiftung ist in allen einschlägigen Medien unter Verwendung des downloadbaren Stiftungslogos hinzuweisen, am Objekt selbst mit dem Zusatz „restauriert mit Unterstützung der Ernst von Siemens Kunststiftung“.

- für Präsentationen, Pressekonferenzen, Publikationen und den Materialien für den Jahresbericht gilt Punkt (4) analog.

(24) Sollte es bis zu 25 Jahre nach Auszahlung der Förderung zu einer Abgabe des Kunstwerks kommen, kann die Förderung zurückgefordert werden. Eine dauerhafte Verbringung ins Depot ist mit der Kunststiftung abzusprechen, hier kann ebenfalls die Förderung zurückgefordert werden, falls es sich um eine nicht konservatorisch bedingte Entscheidung handelt.

VIII. Sonstige Förderungsmaßnahmen

(25) Über sonstige Förderungsmaßnahmen entscheidet die Stiftung im Einzelfall. Sie wird sich dabei an den vorstehenden Grundsätzen orientieren.

IX. Entscheidung über Anträge

(26) Die Stiftung entscheidet über Anträge, für die alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen, in der Regel binnen weniger Wochen. Gegenüber dem Antragsteller muss eine Entscheidung nicht begründet werden.

(27) Ein Rechtsanspruch auf eine Entscheidung oder Förderung besteht nicht.

(Stand: 2004; kleine Aktualisierungen/Anpassungen: 2005, 2009, 2015, 2019, 2024 und 2025)

Anlagen

Anlage I

Muster des Leih- und Verwaltungsvertrags

LEIH- UND VERWALTUNGSVERTRAG

der Ernst von Siemens Kunststiftung (XXX)

Der/Die/Das XXX, vertreten durch XXX – im Folgenden als Verwalter bezeichnet –,

und

die Ernst von Siemens Kunststiftung, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, vertreten durch ihre Vorstände Niels Hartwig und Prof. Dr. Christian Kaeser – im Folgenden als EvSK bezeichnet –,

schließen nachstehenden Vertrag über die Ausstellung und die gemeinsame Verwaltung als unbefristete Leihgabe eines Kunstwerks. Sie nehmen dabei Bezug auf das Bewilligungsschreiben vom XX.XX.XXXX – im Folgenden als Bewilligungsschreiben bezeichnet –, das untrennbarer Bestandteil dieses Leih- und Verwaltungsvertrags ist. Bei Widersprüchen zwischen dem Bewilligungsschreiben und diesem Leih- und Verwaltungsvertrag geht dieser Leih- und Verwaltungsvertrag vor.

§ 1

Der Verwalter hat XXXX – nachstehend das Kunstwerk genannt – erworben. Der entrichtete Kaufpreis für dieses Kunstwerk betrug **XXX €** (in Worten €); von der EvSK wurde der Kaufpreis zu XXX % aufgebracht. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die EvSK das Eigentum am Kunstwerk zu XXX % besitzt. Die EvSK stellt dem Verwalter das Kunstwerk im Umfang ihres Eigentumsanteils als unbefristete Leihgabe zur Verfügung.

§ 2

1. Das Kunstwerk wird vom Verwalter möglichst dauernd öffentlich ausgestellt, entsprechend den konservatorischen Bedingungen für das jeweilige Werk.
2. Das ausgestellte Kunstwerk ist mit dem Stiftungslogo

und dem Hinweis „Leihgabe der Ernst von Siemens Kunststiftung" bzw. bei Teileigentum „Erworben mit Hilfe der Ernst von Siemens Kunststiftung“ zu versehen.

MUSTER

Dieser Hinweis ist ferner bei allen Veröffentlichungen des Kunstwerks anzubringen. Gestattet der Verwalter einem Dritten die Veröffentlichung des Kunstwerks oder eine Veröffentlichung, die das Kunstwerk betrifft, wird er dafür Sorge tragen, dass der Dritte bei der Veröffentlichung einen entsprechenden Hinweis bringt. § 6 bleibt unberührt.

§ 3

1. Der Verwalter wird das Kunstwerk inventarisieren, sachgemäß beaufsichtigen und pflegen. Jede Veränderung des Zustandes, Beschädigungen oder Verlust des Kunstwerks hat der Verwalter der EvSK unverzüglich mitzuteilen und nach Art und Umfang präzise zu dokumentieren. In Schadensfällen oder bei sonstigen Veränderungen der Substanz des Kunstwerks hat der Verwalter der EvSK mit der Schadensmeldung ein fotografisch dokumentiertes Protokoll zu übergeben und alle Maßnahmen der Schadensminderung unverzüglich einzuleiten. Vor geplanten Reparaturen oder Restaurierungen muss der Verwalter die EvSK informieren und sich die geplanten Maßnahmen von ihr schriftlich genehmigen lassen. Diese Pflichten gelten auch bei Transportschäden.

   Sollten besondere Erhaltungsmaßnahmen unabhängig von einem Schadensfall notwendig oder zweckmäßig sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich miteinander abstimmen.

2. Das Kunstwerk darf grundsätzlich nicht ausgeliehen werden. Eine vom Verwalter in Ausnahmefällen gewünschte Ausleihe bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der EvSK. Für den Fall einer von der EvSK genehmigten Ausleihe wird der Verwalter dafür Sorge tragen, dass der Entleiher die Hinweise auf die EvSK gemäß § 2 Abs. 2 anbringt.

3. Die EvSK wird, um gegenüber Stiftungsaufsicht und Prüfungsgesellschaft die erforderlichen Nachweise führen zu können, spätestens alle fünf Jahre Bestätigungen des Verwalters erbitten,

   - dass das erworbene Kunstwerk sich in seinem Besitz befindet und inventarisiert ist,
   - dass das Kunstwerk in seinen Sammlungen dauernd öffentlich ausgestellt bzw. zugänglich ist und
   - dass es mit dem Hinweis gemäß § 2 Abs. 2 versehen ist.

§ 4

Mit der Annahme der Förderung bestätigt der Verwalter, die Provenienz des Werkes vor dem Ankauf nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechend dem neuesten Forschungsstand geprüft zu haben. Sollte sich dennoch zu einem späteren Zeitpunkt – entgegen der vom Verwalter unterstellten gesicherten Provenienz – herausstellen, dass Dritte rechtliche Ansprüche an dem Kunstwerk geltend machen können oder dass aus ethischen Gründen – insbesondere vor dem Hintergrund eines NS-verfolgungsbedingten Verlusts – eine Herausgabe der Sache an einen Dritten geboten erscheint, sind alle weiteren Schritte frühzeitig eng mit der EvSK abzustimmen. Die EvSK hat in diesem Falle das Letztentscheidungsrecht darüber, welche rechtswirksamen Maßnahmen getroffen

MUSTER

werden. Hierzu gehört insbesondere die Frage, ob ein Rechtsstreit geführt werden oder Mediationsgremien wie die Beratende Kommission einbezogen werden sollen, so wie die Gestaltung eines etwaigen Vergleichs. Die Kosten des jeweiligen Verfahrens trägt in der Regel der Verwalter. Die EvSK kann in einem solchen Falle auch eine Rückzahlung der Fördersumme verlangen. In diesem Fall überträgt sie den jeweiligen Eigentumsanteil Zug um Zug mit der Zahlung auf den Verwahrer zurück.

Bei Ankäufen aus Auktionen gelten die vorgenannten Regelungen analog, insbesondere die Bestätigung des Verwalters zur Prüfung der Provenienz. Da gegenüber einem Auktionshaus in der Regel kein Vorbehalt mit Bezug auf Rechte Dritter zu erreichen sein wird, vereinbaren die Vertragspartner, dass alle weiteren Schritte frühzeitig zwischen den Partnern dieser Vereinbarung abzustimmen sind und die EvSK auch in diesem Fall das Letztentscheidungsrecht darüber hat, welche Maßnahmen zu treffen sind.

§ 5

1. Seitens der EvSK kann auf eine Versicherung des Kunstwerks verzichtet werden. Der Verwalter nimmt das Kunstwerk in pflegliche Obhut und betreut es mit größtmöglicher Sorgfalt und Professionalität. Er hat dabei mindestens für diejenige Sorgfalt einzustehen, die internationalen Museumsstandards für entsprechende Kunstwerke entspricht. In Fällen einer drohenden Gefährdung wird er das Kunstwerk durch Verlagerung oder ähnliche Maßnahmen sichern, sofern die Vertragspartner nicht einvernehmlich eine bestimmte Regelung treffen.
2. Der Verwalter ist verpflichtet, das Kunstwerk vor Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigungen zu schützen. Sollte es dennoch zu derartigen Maßnahmen kommen, oder sollten derartige Maßnahmen drohen, ist der Verwalter verpflichtet, der EvSK unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Zur Herausgabe des Kunstwerks aus seinem Gewahrsam ist der Verwalter angesichts solcher Maßnahmen nur berechtigt, soweit dies durch die zuständigen staatlichen Stellen aufgrund einschlägiger gesetzlicher Grundlagen bzw. aufgrund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Titels geschieht.

§ 6

Für die Ausstellung und Verwaltung des Kunstwerks steht keinem Vertragspartner gegen den anderen irgendeine Vergütung zu. Aufwendungen für die Erhaltung und Instandsetzung des Kunstwerks werden hiervon nicht berührt.

§ 7

1. Soweit Abbildungen, Reproduktionen, Veröffentlichungen und dergleichen des Kunstwerks aus Rechtsgründen einer Genehmigung durch den Eigentümer bedürfen, steht die Genehmigungsbefugnis beiden Vertragspartnern gemeinschaftlich zu.
2. Der Verwalter wird der EvSK zur Veröffentlichung in ihrem Jahresbericht und anderen Medien eine hochauflösende Bilddatei (300dpi auf Din A4) des

MUSTER

Kunstwerks überlassen, zusammen mit einer aussagekräftigen Beschreibung von maximal 2000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nach dem Vorbild des Jahresberichts der EvSK, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet ist. Er stellt die EvSK frei von etwaigen Rechten oder Ansprüchen Dritter mit Bezug auf das Kunstwerk, den zur Verfügung gestellten Text sowie die Bildvorlagen für die aktuelle Berichterstattung.

§ 8

1. Die EvSK ist berechtigt, bei Bedarf die vorübergehende Herausgabe des Kunstwerks zu verlangen, jedoch höchstens einmal pro Kalenderjahr und für die Dauer von jeweils höchstens vier Wochen. Dieses Verlangen ist mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Herausgabe gewünscht wird, anzukündigen.
2. Transportkosten, die durch die Herausgabe anfallen, trägt die EvSK.
3. Der EvSK bzw. einer von ihr benannten Person ist während der üblichen Geschäftszeiten des Verwalters auf Verlangen der Zutritt zu dem Kunstwerk zu gestatten, auch wenn es magaziniert ist. Die Besichtigung ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzukündigen.

§ 9

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsteil mit halbjährlicher Frist zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.20XX, gekündigt werden. Die Kündigung hat durch Übergabeeinschreiben zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Wird der Vertrag nicht gekündigt, kann der Verwalter gleichwohl zu keiner Zeit das alleinige Eigentum an dem Kunstwerk erlangen (§ 937 Abs. 2 BGB).
3. Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht. Alle Änderungen und Nachträge zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Auch mündliche oder telefonische Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags lückenhaft oder unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

MUSTER

xxx, den

xxx

.....

xxx

München, den

Ernst von Siemens Kunststiftung

.....

Dr. Andreas C. Hoffmann

.....

Prof. Dr. Christian Kaeser

MUSTER

Anlage II Muster des Darlehnsvertrags

Darlehensvertrag

Der/Die/Das xxx, vertreten durch xxx – im Folgenden als *Darlehensnehmer* bezeichnet –

und

die Ernst von Siemens Kunststiftung, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München, vertreten durch ihre Stiftungsvorstände Dr. Andreas C. Hoffmann und Prof. Dr. Christian Kaeser – , im Folgenden als *Stiftung* bezeichnet –

schließen nachstehenden Vertrag:

§ 1

Die Stiftung gewährt dem Darlehensnehmer ein zinsloses Darlehen in Höhe von xxx € (in Worten: xxx Euro).

§ 2

Das Darlehen ist bestimmt für xxx.

§ 3

Das Darlehen wurde am xxx auf das vom Darlehensnehmer angegebene Konto überwiesen. Es ist bis zum xxx in voller Höhe zur Rückzahlung an die Stiftung (Konto bei der HypoVereinsbank, IBAN DE 68 70020270 0002822490) fällig, ohne dass es einer Kündigung oder Zahlungsaufforderung seitens der Stiftung bedarf.

§ 4

(Bei Erwerb eines Kunstwerks:) Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das ausgestellte Kunstwerk mit dem (elektronisch bei der Stiftung abrufbaren) Stiftungslogo

und dem Hinweis „Erworben mit Unterstützung der Ernst von Siemens Kunststiftung" zu versehen. Dieser Hinweis ist ferner bei allen Veröffentlichungen des Kunstwerks anzubringen. Gestattet der Verwalter einem Dritten die Veröffentlichung des

MUSTER

Kunstwerks oder eine Veröffentlichung, die das Kunstwerk betrifft, wird er dafür Sorge tragen, dass der Dritte bei der Veröffentlichung einen entsprechenden Hinweis bringt.

Ferner verpflichtet sich der Darlehensnehmer, der Stiftung zur Veröffentlichung in ihrem Jahresbericht eine Bilddatei (in für Kunstdrucke geeigneter Qualität) des Kunstwerks zu überlassen, zusammen mit einer aussagekräftigen Beschreibung von maximal 2000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nach dem Vorbild des Jahresberichts der Stiftung, die mit dem Namen des Verfassers gezeichnet ist.

(Bei Förderung einer Ausstellung:) Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass bei der Präsentation der Ausstellung, insbesondere auf Einladungen, Faltblättern, Plakaten sowie in allen Vorankündigungen und Mitteilungen für die Presse deutlich mit dem (elektronisch bei der Stiftung abrufbaren) Stiftungslogo auf die Förderung durch die Ernst von Siemens Kunststiftung hingewiesen wird, sowie dafür zu sorgen, dass in den Katalog der Ausstellung auf den vorderen Seiten unter Verwendung des Stiftungslogos

EvS
ERNST VON SIEMENS KUNSTSTIFTUNG

der Passus „Gefördert durch die Ernst von Siemens Kunststiftung" aufgenommen wird.

Ferner sind der Stiftung kostenfrei mindestens 16 (sechzehn) Belegexemplare des Katalogs sowie Belegexemplare aller Drucksachen und eine Zusammenstellung der über die Ausstellung erschienenen Presseberichte zu überlassen.

MUSTER

xxx, den

xxx

.....

München, den

Ernst von Siemens Kunststiftung

.....

Dr. Andreas C. Hoffmann

.....

Prof. Dr. Christian Kaeser

Anlage III

Logo der Ernst von Siemens Kunststiftung:

Für Veröffentlichungszwecke steht das Logo der Stiftung zum Download auf der Stiftungshomepage bereit (www.ernst-von-siemens-kunststiftung.de).

MUSTER